

Vereinsatzung des „Feuerwehrverein Kaltenborn e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Kaltenborn e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Kaltenborn.
3. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins nach dem geltenden Gesetz.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Salzungen eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:
 - a) Förderung des Feuerwehrwesens in Kaltenborn
 - b) Vertretung der Interessen der Vereinsmitglieder
 - c) Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Gewinnung interessierter Bürger für die Arbeit in der Freiwilligen Feuerwehr
 - e) Förderung, Betreuung und Unterstützung der Jugendfeuerwehr, Einsatzabteilung, Alters- und Ehrenabteilung

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglieder angehören:
 - a) Mitglieder der Einsatzabteilung
 - b) Mitglieder der Altersabteilung
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Fördernde Mitglieder
 - e) Mitglieder der Jugendfeuerwehr ab 6 Jahre

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

2. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienst um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Einsatzabteilung übernommen werden, die aus Alters- oder anderen Gründen aus dieser ausscheiden.
4. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mittel

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist, und bis spätestens 31. März des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen ist.
- b) freiwillige Zuwendungen und Spenden
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) Sonstige Einnahmen

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind,

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzu-berufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder bzw. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Kassenwartes, des Schriftführers und der Beisitzer für eine Amtszeit von 5 Jahren
- c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Die Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer und des Haushaltsvorschlages
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über Nichtaufnahme in den Verein.
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3. Der Vereinsvorstand wird offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einer einfachen Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Stimmberechtigt sind Mitglieder nach § 8 dieser Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmenhäufungen und -übertragungen sind nicht möglich.

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr üben im Stimm- und Wahlrecht nach der Jugendordnung gemäß § 15 dieser Satzung aus und sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
6. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendwart
- f) dem Wehrführer
- g) den Beisitzern

Ist der Wehrführer und der Jugendwart nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie Kraft ihres Amtes dem Vereinsvorstand an. Im Verhinderungsfall nimmt der stellvertretende Vorsitzende das Amt war.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder hat Alleinvertretungsrecht.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassenwesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem Haushaltsvoranschlag Mittel für diese Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahre legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Jugendfeuerwehr

1. Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung Bad Salzungen, die es unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige Zwecke, der im Ortsteil Kaltenborn ansässigen „Freiwilligen Feuerwehr Kaltenborn“ zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 22.11.2008 errichtet, in der Mitgliederversammlung vom 09.05.2009 neu gefasst und in der Mitgliederversammlung vom 28.11.2009 geändert worden.